



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 5 UVPG

— Die terranets bw GmbH plant die Umverlegung der Gashochdruckleitung „Donau-Bodensee-Leitung“ DN 550 MOP 53 bar (im Folgenden „DOB“) von Lindau bis Senden und die entsprechend zugehörigen Telekommunikationsleitung.

Die Verlegung der DOB ist erforderlich aufgrund einer geplanten Erweiterung des Kieswerkes der Firma Wiedenmann Kieswerk GmbH & Co. KG in Mennisweiler.

— Die Verlegung der Leitung ist auf einer Länge von ca. 500 m erforderlich und betrifft die Flurstücke Nr. 935, 936, 936/1 und 937 der Gemarkung Mittelurbach, Flur Mennisweiler, sowie die Flurstücke Nr. 82/1, 82/2, 82/3 der Gemarkung Wolfegg, Flur Molpertshaus.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder

2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Zuge der ursprünglichen Verlegung der DOB wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil das UVPG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war. Bei der Umverlegung der DOB handelt es sich folglich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG.

Ziffer 19.2.4 sieht für die Errichtung und den Betrieb (bzw. für die Änderung) einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Jedenfalls sind auch keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch die Verlegung der DOB zu befürchten. Einzige Auswirkung durch die Umverlegung der DOB erfolgt durch die Inanspruchnahme des Schutzgut Bodens: Zur Herstellung des Arbeitsstreifens wird entlang einer ca. 500 m langen Trasse auf einer Breite von ca. 30 m Humus abgetragen. Hinzu kommen temporär genutzte Flächen zur Baustelleneinrichtung. Die von der Umverlegung betroffenen Grundstücke sind ausschließlich ackerbaulich genutzt. Nach Abschluss der Umverlegung der DOB wird im Bereich des Arbeitsstreifens der seitlich gelagerte Humus wieder aufgebracht und das ursprüngliche Gelände wiederhergestellt.

Durch diese Verfüllung des Geländes mit dem zuvor ausgebauten Bodenmaterial nach Abschluss der Maßnahme sowie durch die der Vorhabenträgerin aufgebene Einhaltung

diverser Auflagen zum Bodenschutz sind keine erhebliche nachteilige Umwelteinwirkung im Hinblick auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Es sind überdies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Artenschutz zu befürchten.

Auch die übrigen in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter werden durch die lediglich geringfügigen Eingriffe nicht erheblich beeinträchtigt.

Es besteht daher keine UVP-Pflicht in Bezug auf die geplante Umverlegung der DOB.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 25.06.2025

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 24 – Recht, Planfeststellung

Ebenhoch